

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

und der

Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH

im Jahr 2023

an die

Regulierungskammer des Freistaats Thüringen,

Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und ist im Internet auf den Homepages der Stadtwerke Mühlhausen GmbH (SWM) bzw. der Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH (SWM Netz) veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWM bzw. SWM Netz zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Der Gleichbehandlungsbeauftragte koordiniert bei der SWM und der SWM Netz die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Mitarbeitenden sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Mitarbeitenden vollständig und wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse zu gewähren.

Besteht seitens der Mitarbeitenden Informations- bzw. Meldebedarf bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte über sämtliche Kanäle zur Verfügung und geht Hinweisen auf eventuelle Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nach.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das im Gleichbehandlungsprogramm verankerte Recht, gegenüber der Geschäftsführung kurzfristig über aktuelle Vorkommnisse zu berichten. Gleichzeitig bezieht die Geschäftsführung bei Bedarf den Gleichbehandlungsbeauftragten in alle unbundlingrelevanten Vorgänge mit ein.

C. Selbstbeschreibung, organisatorische Änderungen und Entflechtung

Die SWM nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom, Vertrieb Gas sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr.

Der SWM Netz obliegen die Aufgaben im Bereich Verteilung Strom und Verteilung Gas.

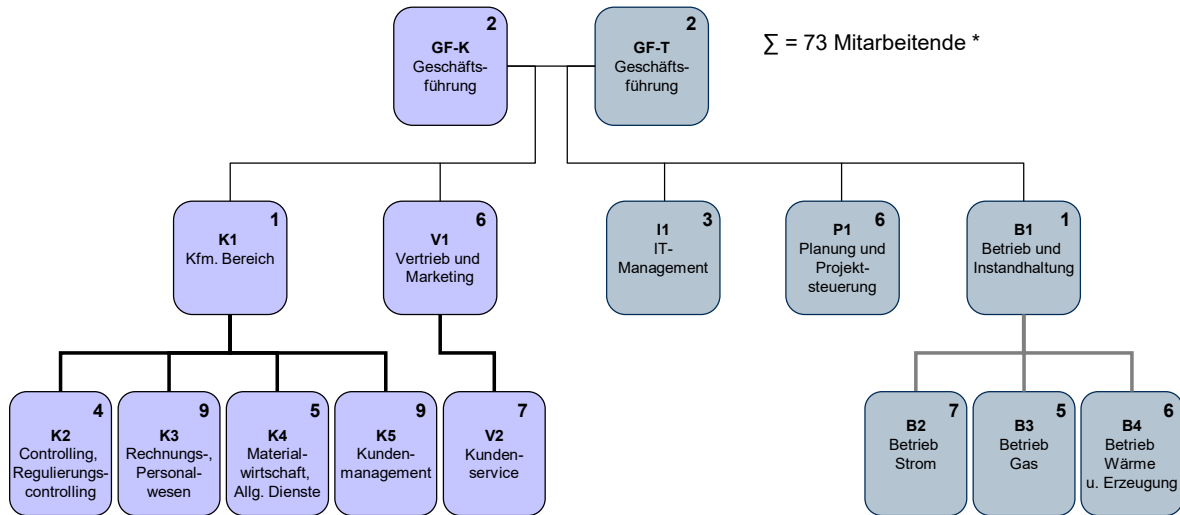
Bei den rechtlichen Vertretern der SWM und SWM Netz gab es in 2023 keine Änderungen. Die grundsätzliche Aufbauorganisation der SWM hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr wie folgt geändert:

- „Vertrieb und Marketing (inkl. Kundenservice)“ ist als neue Abteilung neben der Abteilung „kaufmännischer Bereich“ direkt unter der kaufmännischen Geschäftsführung organisiert
- „IT-Management“, „Planung und Projektsteuerung“ und „Betrieb und Instandhaltung (inkl. Betrieb Strom, Betrieb Gas, Betrieb Wärme/Erzeugung)“ sind als eigene Abteilungen direkt unter der technischen Geschäftsführung organisiert

Die Aufbauorganisation der SWM Netz ist im Berichtszeitraum unverändert geblieben.

Insgesamt arbeiteten Ende 2023 bei SWM 73 (zzgl. 5 Auszubildende/duales Studium, zzgl. 1 Mitarbeiterin in Elternzeit) und bei SWM Netz 3 Mitarbeitende. Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31.12.2023 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

Organisationsstruktur der SW Mühlhausen GmbH (Grobübersicht)

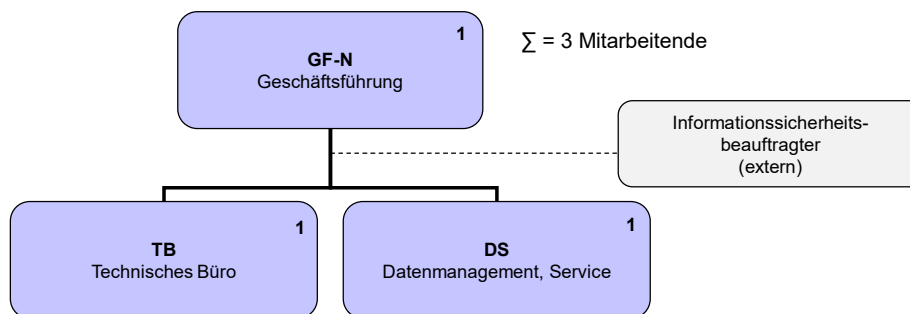


3 = Anzahl Mitarbeitende

Quelle: SW Mühlhausen GmbH, Stand: 31.12.2023 * Darstellung ohne 5 Azubis/duales Studium; ohne 1 Mitarbeiterin in Elternzeit

Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM, 31.12.2023

Organisationsstruktur der SW Mühlhausen Netz GmbH (Grobübersicht)



2 = Anzahl Mitarbeitende

Quelle: SW Mühlhausen Netz GmbH, Stand: 31.12.2023

Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeitende SWM Netz, 31.12.2023

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes sowie Grobanalyse

Auch in 2023 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde der Fokus auf die nachfolgenden diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse gelegt.

Befristete Notversorgung

Für Letztverbraucher, die an das Energieversorgungsnetz in Mittelspannung oder Mitteldruck oder in der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung angeschlossen sind, gibt es keinen gesetzlichen Ersatz- oder Grundversorgungsanspruch. Aufgrund der Entwicklungen am Energiemarkt war zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2022/2023 einige Letztverbraucher mit Auslaufen ihres bestehenden Energieliefervertrages nicht ohne Weiteres einen neuen Energieliefervertrag würden abschließen können. Der Gesetzgeber hat daher mit dem § 118c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 als befristete Übergangslösung eine Notversorgung für diese Letztverbraucher beschlossen, die zum Jahreswechsel keine Zuordnung zu einem Energielieferanten hatten. Demnach ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Letztverbraucher dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der die jeweilige Entnahmestelle bis zum 31.12.2022 mit Energie beliefert hat.

Die SWM Netz hat die in ihrem Netzgebiet betroffenen Lieferstellen sehr eng überwacht. Letztlich war 1 Lieferstelle zum 01.01.2023 in die Notversorgung überführt worden. Nach dem 28.02.2023 waren keine Kunden mehr in der Notversorgung.

Krisenvorsorge Gas

Der Netzbetreiber hat auch im Berichtszeitraum weiterhin die möglichen Folgen einer Gasmangellage, hervorgerufen durch den Angriffskrieg in der Ukraine, im Auge behalten. Zusammen mit anderen Thüringer Netzbetreibern und unter Beteiligung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz und des Thüringer Innenministeriums finden monatlich weiterhin Meetings und Abstimmungsrunden statt.

Themenschwerpunkte hierbei sind u. a. mögliche Lieferengpässe, Füllstände der Gasspeicher, neue rechtliche Vorgaben, etc.

Umsetzung der Festlegungen zur Marktkommunikation

SWM und SWM Netz setzen sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation seit deren Inkrafttreten vollständig und stets fristgerecht um und können dadurch sicherstellen, dass die Wettbewerbsbereiche der SWM bzw. SWM Netz nicht unzulässig bevorzugt werden.

Die erfolgreiche IT-Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zeigt sich auch daran, dass dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum weder seitens der Schlichtungsstelle begründete Beschwerden von Kunden noch seitens der Bundesnetzagentur Beschwerden von anderen Marktteilnehmern gemeldet wurden. Die Lieferantenwechselprozesse wurden daher wie in den vergangenen Jahren ohne Beschwerden durchgeführt. Dies verdeutlicht, dass die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

Digitalisierung von Netzprozessen

Im Berichtszeitraum stand die Digitalisierung weiterer Netzprozesse im Fokus. In diesem Kontext wurden verschiedene Netzprozesse für die Kunden attraktiver und papierlos online gestaltet.

Kurzfristig sind das Netzanschluss- bzw. das Installateur-Portal produktiv gegangen. Mit deren Inbetriebnahme wird den Kunden bzw. Installateuren eine digitale Lösung für verschiedene Beantragungs- und Freigabeprozesse geboten. Durch die geführten und teilautomatisierten Prozesse werden Aufwand und Zeit gespart und gleichzeitig die Zufriedenheit der Kunden erhöht. Mit einem personalisierten Zugang können Netzkunden bzw. Installateure ihre vielfältigen Anträge bequem online stellen, pflegen und ändern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich das neue digitale Portalumfeld stichprobenartig angeschaut. Verstöße gegen das kommunikative oder informatorische Unbundling konnten nicht festgestellt werden.

Ladesäuleninfrastruktur und Netzanschluss Elektromobilität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in diesem Jahr einzelne Prozesse rund um die Ladesäuleninfrastruktur betrachtet. Liegt bei der SWM eine Kundenanfrage zur Installation von Ladeinfrastruktur vor, prüft diese im Kundenauftrag die Netzanschlussleistung. Ist diese unzureichend, wird, vor der Abstimmung über mögliche Verstärkungsmaßnahmen mit SWM Netz, eine Einwilligung des betroffenen Netznutzers und falls abweichend des Anschlussnehmers in die Offenlegung von Daten eingeholt. Bei SWM Netz wird ausnahmslos bei der Übermittlung von Netzdaten eines Kunden an Dritte im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG gehandelt.

Es ist zudem garantiert, dass der örtliche Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die SWM Netz, weder Eigentümer von öffentlichen Ladepunkten für Elektromobile ist noch diese Ladepunkte entwickelt, verwaltet oder betreibt. Des Weiteren wurde bereits im letzten Jahr dargestellt, dass im Netzgebiet der SWM Netz zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv sind, deren Ladesäulen von der Netzgesellschaft diskriminierungsfrei an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden bzw. werden. Dies gilt auch weiterhin.

Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darüber hinaus den Internetauftritt zum Thema Elektromobilität auf Einhaltung der Entflechtungsvorgaben überprüft. Dabei konnten keinerlei Verstöße festgestellt werden. Vielmehr wird transparent und diskriminierungsfrei kommuniziert.

Unbundling-Konformität der IT-Systeme und Berechtigungskonzept

Gezielte Angriffe auf spezifische IT-Infrastruktur sind eine stetig wachsende Bedrohung für Unternehmen in der Daseinsvorsorge. Zur Risikominimierung unterhalten SWM und SWM Netz technische Sicherheitseinrichtungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik. Die IT-Sicherheitslage wird fortwährend und aufmerksam überprüft. Mit dem 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informa-

tionstechnischer Systeme wurde die SWM Netz als Betreiber kritischer Infrastruktur dazu verpflichtet, eine Cyber-Sicherheitsstrategie umzusetzen. Daher betreiben SWM und SWM Netz ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das zertifiziert ist. Das Nachweisverfahren wird in 2024 gemäß der Re-Zertifizierung erneut durchgeführt.

Die Mitarbeitenden beider Unternehmen sind für das Thema sensibilisiert und beim Schutz der Kundendaten involviert. In Testszenarien werden die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch interne und externe Fachleute geprüft, analysiert und bei Bedarf verstärkt. Unter anderem wurden im Berichtszeitraum die Serverstrukturen inkl. einer ausgewogenen Lastverteilung konsolidiert.

Bei jeder Anpassung wird die IT-Systemstruktur erneut auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften geprüft. Das bestehende Berechtigungskonzept wird bei jeder Anpassung erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Prozessverantwortlichkeit liegt in den Händen der jeweiligen Fachabteilungen, die angehalten sind, ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften zu legen. Die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften wird durch den Gleichbehandlungsbeauftragten routinemäßig mitgeprüft. Beanstandungen oder Auffälligkeiten gab es in 2023 keine.

Marktstammdatenregister für EEG-Anlagen

Seit dem 31. Januar 2019 steht das Marktstammdatenregister als Webportal allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit waren alle Anlagenbetreiber verpflichtet, sich unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist, im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Zu registrieren sind alle Erzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im Marktstammdatenregister zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren. Dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz

oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach RE-MIT unterliegen.

Im Ergebnis werden durch die SWM Netz immer zeitnah die relevanten Anlagen über das Marktstammdatenregister registriert. Auszahlungen für eventuell nicht registrierte Anlagen wurden zurückgehalten. Die Anlagenbetreiber wurden in diesem Fall schriftlich darüber informiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Aufgaben des Administrators verprobt. Dabei wurde festgestellt, dass er die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornimmt und verwaltet. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen oder in dem Portal eintragen können.

Netzeinspeisemanagement

Das Netzeinspeisemanagement liegt in der Hand der SWM Netz. Das Netzeinspeisebegehren wird von der SWM Netz eigenverantwortlich und diskriminierungsfrei durchgeführt. Anträge auf Einspeisung werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet, unabhängig von der Person des Einreichers. Die Anforderungen an das Einspeisemanagement nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden ebenfalls diskriminierungsfrei umgesetzt. Hier erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einspeiser bei Nichterfüllung der Voraussetzungen. Reduzierungen der Einspeiseleistung im Rahmen des Redispatch 2.0 werden von der SWM Netz diskriminierungsfrei vorgenommen. Die Abschaltreihenfolge ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Kundenkontaktmanagement

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Prozess des Kundenkontaktmanagements unter Unbundling-Gesichtspunkten geprüft. Als Gesamtergebnis der Prüfung ist festzustellen:

Die dokumentierten Prozesse sind geeignet, die Diskriminierungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Verwendung von Informationen gemäß § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten sind auf die Prozesse geschult. Stichproben ergaben, dass die Prozesse eingehalten werden.

Die Daten von Netzkunden werden in einem eigenen IT-System gehalten und sind vor dem Zugriff durch Unbefugte durch besondere Berechtigungskonzepte geschützt.

Kunden, die einen neuen Hausanschluss oder einen Netzanschluss für eine Einspeiseanlage bekommen haben und in diesem Zusammenhang nach Energielieferung fragen, werden auf die vielseitigen Lieferangebote des Energiemarktes hingewiesen.

Kunden, die nach den Möglichkeiten zum Bezug von Messgeräten fragen, werden unbundlingkonform auf die vielseitigen Lieferangebote des Marktes hingewiesen und es wird die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers erläutert.

Im Ergebnis liegen keine Hinweise auf Verstöße gegen die Unbundling-Bestimmungen vor.

Marktauftritt

Die SWM Netz tritt mit einem eigenständigen und unverwechselbar gestalteten Branding auf. Logo und Erscheinungsbild grenzen sich markenrechtlich von der Vertriebsmarke der SWM ab. Hierdurch gewährleistet die SWM Netz in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWM ausgeschlossen ist. Eine unabhängige Netzidentität wird gewährleistet. SWM Netz kommt somit auch im Berichtszeitraum der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach.

Der Markenauftritt der SWM Netz wird vollumfänglich in Digital- und Printanwendungen umgesetzt (Webseite, Online-Portal, Geschäftspapier, Formulare, Downloads, Broschüren, Pressemitteilungen, etc.). Ebenso ist der eigenständige Markenauftritt erkennbar bei der Gebäudebeschilderung, der Arbeitskleidung/Persönlichen Schutzausrüstung und den Mitarbeiterausweisen.

Die SWM Netz ist über eine eigene Homepage „www.stadtwerke-muehlhausen-netz.de“ erreichbar. Hier erfüllt die SWM Netz ihre Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG, den entsprechenden Verordnungen sowie aus dem Messstellenbetriebsgesetz ergeben. Zudem ist hier das komplette Informations- und Kommunikationsangebot der SWM Netz bereitgestellt, wie z. B. Netzentgelt Preisblätter, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare, Informationen für Marktpartner oder Einspeiser.

Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes Qualitätsmanagementinstrument ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Die SWM Netz verfügt seit 2023 über ein zertifiziertes Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) durch den VDE bzw. DVGW für die Versorgungssparten Strom und Gas.

Steuerung über intelligente Messsysteme

Das Jahr 2023 war geprägt von viel Bewegung im Thema „Steuerung über intelligente Messsysteme (iMSys)“. Mit Neuerungen aus dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, dem Eckpunktepapier zu § 14a EnWG sowie der Technischen Richtlinie (TR)-03109-5 und Anpassungen rund um den Universalbestellprozess wurden vom Gesetzgeber strenge Vorgaben und Fristen für die Umsetzung des Steuerns über iMSys definiert.

Um diesen Anforderungen auch als Messstellenbetreiber gerecht zu werden, gilt es nun, sich einen vertiefenden Überblick über die anpassungsbedürftigen Themenkomplexe zu verschaffen und einen zeitlich strukturierten Projektplan zu erstellen.

Die SWM Netz organisiert sich derzeit zusammen mit weiteren Thüringer Netzbetreiber in einem sog. „digitalen Stammtisch“, um gemeinsam die prozessualen, organisatorischen und IT-technischen Herausforderungen, welche durch den § 14a EnWG ausgelöst wurden, zu antizipieren und zu bewältigen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird punktuell den Prozess in den Folgejahren begleiten.

Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die SWM Netz zum 15. Oktober des Jahres 2023 die vorläufigen Netzzugangsentgelte für Strom und Gas für das Kalenderjahr 2024 im Internet veröffentlicht.

Die vorläufig veröffentlichten Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG mussten anschließend noch einmal korrigiert werden. Grund hierfür war die bundesweite Anpassung der Netzentgelte.

Hierbei wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei im Dezember 2023 auf der Homepage der SWM Netz erfolgte.

E. Fazit und Ausblick

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch gezielte Prüfungen einzelner Prozesse wurden im Jahr 2023 keinerlei Unbundling-Verstöße festgestellt und damit keine Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden der SWM oder der SWM Netz verhängt.

Vielmehr sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb betraut sind, soweit geschult, dass etwaige Verstöße gegen die Vorschriften des EnWG im Vorfeld nicht zu beobachten waren. An dem Konzept der punktuellen und nachhaltigen Sensibilisierung, gerade bei neuen Mitarbeitenden bzw. Mitarbeitenden, die intern versetzt werden oder eine neue Rolle/Funktion ausüben, wird auch weiterhin festgehalten.

Mühlhausen, den 26. März 2024

gez. Werdan

(M. Werdan – Gleichbehandlungsbeauftragter)